

Satzung des Vereins

„Freunde der Gesamtschule (IGS) Neubrandenburg e. V.“

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Gesamtschule (IGS) Neubrandenburg e. V.“
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Die Schule wird durch den Verein in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben unterstützt. Der Verein unterstützt ebenso Projekte zur Förderung des Sports, der Kultur und der Ökologie. Der Verein ermöglicht durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Schulausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel zum Wohl der Kinder hinaus sowie die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen Gesamtschule mit Ganztagsbetrieb förderungswürdig sind.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Einkünfte

- § 5 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
- Einzelpersonen
 - Firmen
 - Organisationen und Körperschaften.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
- § 7 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und anderen Personen, Firmen und Organisationen
 - c) den Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) öffentlichen Fördermitteln
- Der Beitrag beträgt 1 € pro Monat.

Organe des Vereins

- § 8 Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und dem*der Schatzmeister*in. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes in Rechts- und Finanzfragen

vertreten, wobei mindestens ein Mitglied Vorsitzende*r oder sein*e Stellvertreter*in sein muss.

- § 9** Der Vorstand organisiert und leitet die Arbeit des Vereins.
- § 10** Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem*der Schriftführer*in und 3 Mitgliedern besteht. Der Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden entscheidet.
- § 11** Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit von Vorstand und Ausschuss beträgt in der Regel 2 Jahre.
- § 12** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- Solange die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss weitergeführt.
- § 13** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der*dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dieses von mindestens 2/3 Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- § 14** Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- § 15** Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden von dem*der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter*in und dem*der Schriftführer*in beurkundet.

Auflösung des Vereins

- § 16** Im Fall der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gesamtschule (IGS) zu, mit der Bestimmung, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neubrandenburg, 08. September 2020

Michael Stieber
Vorsitzende*r

Lars Donner
Stellv. Vorsitzende*r

Andreas Kosti
Schatzmeister*in